

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft für die Prüfung der
Möglichkeiten der Rekommunalisierung der EMB Energie Brandenburg GmbH im
Kontext der Energiewende und der kommunalen Wärmeplanung
„KAG Rekommenergie“

Zwischen der

Stadt Treuenbrietzen

vertreten durch den
Bürgermeister Michael Knappe
Großstraße 105
14929 Treuenbrietzen

und der

Stadt Hohen Neuendorf

vertreten durch den
Bürgermeister Steffen Appelt
Oranienburger Str. 2
16540 Hohen Neuendorf

und der

Gemeinde Nuthetal

vertreten durch die
Bürgermeisterin Ute Hustig
Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nuthetal

und der

Stadt Liebenwalde

vertreten durch den
Bürgermeister Jörn Lehmann
Marktplatz 20
16559 Liebenwalde

und der

Stadt Ketzin/Havel

vertreten durch die
Bürgermeisterin Katrin Mußhoff
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel

und der

Stadt Teltow

vertreten durch den
Bürgermeister Thomas Schmidt
Marktplatz 1-3
14513 Teltow

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77) geschlossen:

Präambel

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden prüfen gegenwärtig die Möglichkeiten einer Teil-Rekommunalisierung der EMB Brandenburg GmbH mit deren Energieversorgungsnetzen u.a. im Kontext der Energiewende und der kommunalen Wärmeplanung. Dies schließt auch die Prüfung der Finanzierung des Anteilserwerbs mit ein. Es wird überlegt, die zu kommunalisierenden Gesellschaftsanteile gebündelt zu verwalten. Die erforderliche vertiefte Prüfung und ggf. die Vorbereitung der erforderlichen Vertragswerke soll unter Hinzuziehung spezialisierter Dritter gemeinschaftlich gesteuert, organisiert und finanziert werden.

§ 1

Bildung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Städte Treuenbrietzen, Hohen Neuendorf, Liebenwalde, Ketzin/Havel, Teltow und die Gemeinde Nuthetal gründen eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).
- (2) Die Dauer der Arbeitsgemeinschaft ist auf unbestimmte Zeit angelegt.
- (3) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen: „KAG Rekommenergie“

§ 2

Ziele, Aufgaben, Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft und Geschäftsordnung

- (1) Konkrete Ziele der Arbeitsgemeinschaft sind
 - a) die Organisation und Finanzierung der Prüfung von rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten einer Teil-Rekommunalisierung der EMB Brandenburg GmbH mit deren Energieversorgungsnetzen u.a. im Kontext der Energiewende und der kommunalen Wärmeplanung,
 - b) die Organisation und Finanzierung der Vorbereitung und Prüfung der erforderlichen Vertragswerke sowie
 - c) der informelle Austausch und die beratende Unterstützung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam betreffender Fragen der kommunalen Wärmeplanung.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben der KAG erfolgt aus Beiträgen der Mitglieder. Pro Mitglied wird der Beitrag auf insgesamt maximal 12.500 Euro für die Aufgabenerfüllung der KAG festgesetzt. Alle Mitglieder tragen zu gleichen Teilen zur Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft bei.
- (3) Diese zweckgebundenen Mittel werden vom Mitglied, das mit der Geschäftsbesorgung beauftragt ist auf der Grundlage eines jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans verwaltet. Darin ist auch zu regeln, zu welchem Zeitpunkt Finanzierungsbeiträge der Mitglieder zu leisten sind.
Über die Verwendung der Mittel ist den Mitgliedern jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (4) Für die Durchführung zusätzlicher Aufgaben und/oder die Umsetzung von Projekten können über ihre Mitglieder zusätzliche Ressourcen akquiriert werden.

- (5) Die KAG gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Gremien der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Gremien der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die oder der ehrenamtliche Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einer Vertretungsperson der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Vertretungsperson ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, deren oder dessen allgemeine Vertretung oder ein von der Hauptverwaltungsbeamtin oder vom Hauptverwaltungsbeamten beauftragter Bediensteter des Mitgliedes. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt im Grundsatz über die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Geschäftsordnung, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, den Finanzplan, die Tätigkeit von Projektgruppen sowie über gemeinsame Projekte und Aktivitäten.
Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu laden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft muss Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter einer Mitgliedskörperschaft der Arbeitsgemeinschaft sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und repräsentiert die Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 4

Geschäftsbesorgung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bedient sich zur Geschäftsbesorgung eines Mitgliedes, und zwar der Stadt Hohen Neuendorf.
- (2) Die Geschäftsbesorgung erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die näheren Aufgaben der Geschäftsbesorgung werden in einer gesonderten Vereinbarung/Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und

wirksame Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen.

§ 6

Inkrafttreten und Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 4 Abs. 4 GKGBbg i.V.m. § 57 Abs. 2 BbgKVerf mit Unterzeichnung wirksam.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag kann von jedem einzelnen Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres gekündigt werden. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag gilt im Fall der Kündigung durch Mitglieder mit den übrigen Mitgliedern fort. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedarf einer Auflösungsvereinbarung aller Mitglieder.

....

.....

.....

Stadt Treuenbrietzen

.....

.....

Stadt Hohen Neuendorf

.....

.....

Gemeinde Nuthetal

.....

.....

Stadt Liebenwalde

.....

.....

Stadt Ketzin/Havel

.....

.....

Stadt Teltow